

Der Bürgermeister



Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

An den  
Vorstand des Stadtelternrates  
z.Hd. Herrn Andreas Buderus i.A.  
Kirchstraße 47  
53757 Sankt Augustin

Dienststelle Fachbereich Rats- und Bürgerservice Ratsservice, Markt 1	
Auskunft erteilt: Frau Holtkemper	Zimmer: 401
Telefon (0 22 41) 2 43-0	Durchwahl: 393
Telefax (0 22 41) 243-430	Durchwahl: 77393
E-Mail-Adresse: <a href="mailto:anita.holtkemper@sankt-augustin.de">anita.holtkemper@sankt-augustin.de</a>	
Internet-Adresse: <a href="http://www.sankt-augustin.de">http://www.sankt-augustin.de</a>	
<b>Besuchszeiten</b>	
<b>Rathaus</b>	<b>Bürgerservice (Arztehaus)</b>
montags: 8.30 - 12.00 u. 14.00 - 18.00 Uhr, dienstags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr	montags und donnerstags: 7.30 Uhr - 18.00 Uhr, dienstags und mittwochs: 7.30 Uhr - 14.00 Uhr, freitags: 7.30 Uhr - 12.00 Uhr

Ihr Schreiben vom  
01.09.2009

Ihr Zeichen

Mein Zeichen  
10/20-Ho.

Datum  
18.09.2008

## Einwohnerfragestunde zur Sitzung des Rates am 17.09.2008

Sehr geehrter Herr Buderus,

ich komme zurück auf den Fragenkatalog im Rahmen der Einwohnerfragestunde vor der Ratssitzung am 17.09.2008, der von Ihrem 2. Vorsitzenden Herrn Dr. Markus Berges vorgetragen wurde. Gerne übersende ich Ihnen die in der Sitzung mündlich vorgetragenen Antworten, wie zugesagt, auch schriftlich:

### Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Essensgeldern bei Verpflegung in Kindertageseinrichtungen der Stadt Sankt Augustin

#### 1. Übermittagsbetreuung / Essensgeld:

Gemäß der aktuellen Satzung über die Erhebung von Essensgeldern erhebt die Stadt Sankt Augustin in den Tageseinrichtungen, in denen sie der Träger ist, ein „**kosten-deckendes Essensgeld als öffentlich-rechtliche Gebühr**“ in Höhe von aktuell 40,90 EUR monatlich; grundsätzlich auch für die Zeiträume, in denen die Einrichtung wg. Ferienschlusszeiten oder anderen Ereignissen (z.B. Fortbildungen) geschlossen ist und auch für solche Tage, an denen das Kind z.B. wg. Krankheit oder auch angekündigt, wie z.B. in Urlaubszeiten, nicht an der Verpflegung teilnimmt; hierzu heißt es in § 3 der Satzung: „Fehlzeiten berechtigen nicht zur Ermäßigung der Gebühr. Über Ausnahme bei Fehlzeiten von mehr als 5 zusammenhängenden Tagen innerhalb eines Monats wird auf Antrag entschieden. Als zusammenhängend gilt die Zeit auch dann, wenn zwischen den Tagen ein Wochenende liegt.“



**Frage:**

- a. Ist der Verwaltung das Urteil 24 L 3143/03 des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 10.09.2003 bekannt, in dem ausdrücklich festgehalten wird, dass das **Entgelt für Mittagessen gem. § 17 (1) Satz 7 GTK keine öffentliche Abgabe** ist (Leitsatz)? Dort heißt es u. a.:
- “Im Gegensatz zu den Elternbeiträgen handelt es sich bei dem Entgelt für das Mittagessen nämlich nicht um eine öffentliche Abgabe. Das ergibt sich bereits daraus, dass das Entgelt für das Mittagessen gem. § 17 Abs. 1 Satz 7 GTK vom Träger der Tageseinrichtung verlangt werden kann, während die Elternbeiträge gem. § 17 Abs. 6 GTK vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben werden. Träger einer Tageseinrichtung kann - anders als im vorliegenden Fall – auch ein Privater sein, dem es verwehrt ist, hoheitlich durch die Festsetzung von öffentlichen Abgaben und Kosten in grundrechtsrelevante Bereiche der Eltern einzugreifen.“ Inwieweit ist vor diesem Hintergrund
- i. die **Satzung der Stadt Sankt Augustin rechtswidrig**, als sie ja gerade entgegen des Urteils des VG Düsseldorf das Essensgeld als „öffentlich-rechtliche Gebühr“ – mit den entsprechenden o.g. Auswirkungen – erhebt?
- ii. umgehend die Satzung der Stadt Sankt Augustin zu ändern und zwar dergestalt, dass im gängigen Rechtssinne des zivilrechtlichen Begriffs Entgelt (**Leistung und Gegenleistung stehen in einem Gegenseitigkeitsverhältnis** (Synallagma)) den Eltern ausschließlich die tatsächlich stattgefundenen Verpflegung in Rechnung gestellt wird? Wenn „nein“: Aus welchem sachlichen Grund und mit welcher rechtlichen Begründung?

**Antwort zu 1.a.:**

Der Beschluss des VG Düsseldorf 24 L 3143/03 vom 10.09.2003 ist der Verwaltung bekannt.

Die Satzung der Stadt Sankt Augustin ist rechtmäßig.

Der Beschluss betrifft einen anderen Lebenssachverhalt, der mit dem der Frage zugrundeliegenden nicht vergleichbar ist. Die Bedenken des VG Düsseldorf im Hinblick darauf, dass private Träger öffentliche Aufgaben erheben, greifen vorliegend nicht, da der Geltungsbereich der Satzung sich nur auf in städtischer Trägerschaft befindliche Einrichtungen bezieht.

**Rechtmäßigkeit des § 3 der Satzung (Fehlzeiten)**

Die Regelung des § 3 der Satzung bezüglich der Fehlzeiten ist rechtlich ebenfalls nicht zu beanstanden.

Der gebührenrechtliche Grundsatz der Leistungsproportionalität ist gewahrt. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gebieten Gleichheitsgrundsatz und Äquivalenzprinzip nicht, dass die Gebühren nach dem Maß der durch die Benutzung im Einzelfall jeweils verursachten Kosten erhoben werden müssen. Das Mittagessen muss in der jeweiligen Einrichtung für dort angemeldete Kinder re-

gelmäßig vorgehalten werden, auf die konkrete Inanspruchnahme kommt es hingegen nicht an.

**Fragen:**

- b. Bei durchschnittlich 20 Tagen, an denen ein Kind pro Monat die Einrichtung besucht, ergibt sich **ein durchschnittlicher Betrag pro Mittagessen von € 2,45,-. Der aktuelle Anteil für die Ernährung im Hartz IV – Regelsatz beträgt bei Schulkindern unter 14 Jahren ganze € 2,28,- pro Tag**, womit demnach 17 Cent für die restliche Ernährung des Kindes übrig bleiben...?! Eine **Reduzierung oder gar Befreiung vom Essensgeld für sozial benachteiligte Familien** (Hartz IV, prekär Beschäftigte) ist in der Satzung nicht vorgesehen.
- i. Wie gehen die Einrichtungsleitungen resp. geht die Verwaltung mit diesen Fällen in der Praxis um?
  - ii. Gibt es Fälle von dauerhafter Reduzierung oder gar Befreiung?
  - iii. Gibt es Fälle, in denen solche Anträge bereits abgelehnt wurden? Wie viele? Mit welcher Begründung?
- c. Wie ist die Regelung für Abwesenheiten von fünf Tagen, von denen zwei in dem einen und drei in dem darauf folgenden Monat liegen?
- d. Wer entscheidet abschließend über einen Antrag auf Essensgeldreduzierung bzw. – Erstattung?
- e. Wie stellt die Verwaltung sicher, dass bei allen Anträgen nach denselben Kriterien und Prinzipien entschieden wird; innerhalb einer Einrichtung aber auch im Vergleich der städtischen Einrichtungen?
- f. Wie stellt die Verwaltung sicher, dass Einrichtungsunabhängig allen Eltern in gleicher Weise die vorgesehenen Verfahren für Anträge auf Essensgeldreduzierung bzw. – Erstattung bekannt gemacht werden?

**Antwort zu 1.b.:**

Wie in Ihrer Anfrage bereits festgestellt, ist in der Satzung keine Reduzierung bzw. Befreiung vom Essensgeld vorgesehen. Wird das Essensgeld nicht gezahlt bzw. wird die Problematik an die Einzugsstelle (Verwaltung) herangetragen, wird über die Fachdienstleiterin gemeinsam mit der jeweiligen Einrichtungsleiterin im Gespräch mit den Eltern eine Lösung gesucht. Sind in Einzelfällen die Eltern nicht in der Lage, die Kosten aufzubringen, werden die Forderungen niedergeschlagen. Die Fälle werden statistisch nicht erfasst und sind daher nur mit erheblichem Verwaltungsaufwand zu ermitteln (Auszählung von Hand).

**Antwort zu 1.b.-c.:**

Die 5-Tage Regelung muss für jeden einzelnen Monat vorliegen. Bei monatsübergreifenden Fehlzeiten greift die Regelung nicht.

### **Antwort zu 1.b.-f.:**

Die Entscheidung erfolgt im Rahmen der Sachbearbeitung in der Verwaltung. Durch diese zentrale Verwaltung ist sichergestellt, dass einheitliche Kriterien sowohl innerhalb der städtischen Einrichtungen als auch einrichtungsübergreifend angelegt werden.

Den Eltern wird im Rahmen der Anmeldung ihres Kindes jeweils die Satzung zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus sind alle Eltern der städtischen Kindertagesstätten im Mai 2008 zusätzlich durch ein Schreiben ausführlich über die bestehenden Regelungen informiert worden. Die Leiterinnen der städtischen Kindertagesstätten werden in den gemeinsamen Dienstbesprechungen mit der Fachdienstleiterin zusätzlich regelmäßig informiert.

### **Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder sowie für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich und der Kindertagespflege**

#### **2. Elternbeiträge / Kindergartenmonitor 2008:**

Im Frühjahr diesen Jahres stellten die INSM (Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft) und die Zeitschrift ELTERN einen bundesweiten Kindergartengebührenvergleich vor, der erstmals einen umfassenden Überblick darüber zulässt, was Familien mit geringen, mittleren und hohen Einkommen zu bezahlen haben, wenn sie ihre Kinder halbtags in kommunale Kindergärten gehen lassen. Im März beschloss der Rat die ab dem 01. August nunmehr geltende, neue Beitragssatzung für die Elternbeiträge in den städtischen Kindertageseinrichtungen und OGS, die der Jugenddezernent unter der Überschrift „Kinder- und Familienfreundliches Sankt Augustin“ wie folgt kommentierte: „Damit haben wir im Interesse der Familien mit Kindern für die Zukunft unser Betreuungssystem gut aufgestellt, weil wir ein gerechtes und solidarisches Beitragssystem einführen.“ Der Vorsitzende der CDU-Fraktion in Bonn Benedikt Hauser hat im März mit Bezug auf den oben genannten Kindergartenmonitor der ISIM gefordert: „Die Kindergarten-Gebühren gehören auf den Prüfstand.“ (Generalanzeiger, 26. März 2008). Dieser Aufforderung kommt der Stadt Elternrat gerne nach und hat auf Basis des Kindergartenmonitors der INSM, den im Internet zugänglich gemachten Beitragssatzungen der benachbarten kreisfreien Städte im Rhein-Sieg-Kreis, des Kreises selbst sowie Köln und Bonn analysiert, wie sich Sankt Augustin im Vergleich mit seiner neuen Beitragstabelle wirklich darstellt. Dabei kam folgendes Ergebnis heraus (vgl. Anlagen):

- a. Sankt Augustin belastet auch mit der neuen Beitragstabelle wie bisher die Klein- und Geringverdienerfamilien bis zu 25.000 € zugrunde zu legendes Einkommen vergleichsweise am stärksten, obwohl gerade für diese relativ niedrige Beiträge am wichtigsten wären, um Kinderbetreuung attraktiv zu machen.
- b. Bis zum Inkrafttreten der neuen Beitragssatzung lag Sankt Augustin im NRW-Vergleich mit Ausnahme in der Gruppe „80.000 €/ ein Kind“ immer deutlich im letzten Viertel:

- i. im Extrem bei den Gering-Verdienenden (Platz 38 bzw. 39 von insgesamt 39),
- ii. durchschnittlich über alle Einkommensklassen hinweg Platz 34 von 39 NRW-Vergleichs-Kommunen.

Das ändert sich auch unter der neuen Beitrags-Tabelle bzgl. der vergleichsweise starken Belastung von Familien mit geringem Einkommen gar nicht (Platz 38 von 39 bleibt und bei den anderen nur relativ; die Tendenz „letztes Viertel im Vergleich“ bleibt, jetzt allerdings vorderes und nicht mehr hinteres; Platz 29 von 38)

- c. Die "soziale Staffelung" à la Sankt Augustin fällt im Vergleich so aus, dass die Kleinverdiener Familien (25.000 €) im Landesvergleich mehr als 66% (ein Kind (58% bei zwei Kindern)) über dem durchschnittlichen Beitrag in NRW bezahlen müssen.
- d. Eine erkennbare Verbesserung bei insgesamt vergleichsweise deutlich teuren Betreuungspreisen ergibt sich durch die neue Tabelle in absoluten Eurobeträgen zwar in allen sechs untersuchten Fallbeispielen. Dabei hat sich Sankt Augustin für eine über alle Einkommensgruppen hinweg fast gleichmäßige relative Verbilligung der Beiträge entschieden. Diese schlägt aufgrund der Einführung der Freistellungsregelung für Geschwisterkinder deutlicher bei den Mehrkindfamilien zu Buche (-13% bzw. -14%). Aber auch bei den Einkindfamilien werden noch immerhin minus 4% beziehungsweise 5% erreicht. Hierbei ist allerdings zu erwähnen, dass eine solche relativ gleiche Beitragsentlastung natürlich erneut bei den besser Verdienenden deutlich spürbarere Auswirkung hat. Damit kommen die Verbesserungen durch die neue Beitragstabelle in Sankt Augustin überproportional den durchschnittlich und besser verdienenden Familien zugute, während Eltern mit kleinen Einkommen nach wie vor fast 2/3 mehr als in allen anderen Kommunen in NRW zu zahlen haben.
- e. Auch im Vergleich der benachbarten Kommunen und Städte einschließlich Köln und Bonn ist Sankt Augustin bis auf die Regelungen im Tagespflegebereich hinter Siegburg in allen Einkommensgruppen die Stadt, die ihre Familien am kräftigsten zur Kasse bittet.

### **Hierzu Ihre Fragen:**

- a. Wie bewertet die Verwaltung diese Ergebnisse?
- b. Hält die Verwaltung vor diesem Hintergrund ihre Feststellung aufrecht, dass mit der neuen Beitragstabelle ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einer familien- und kinderfreundlichen Stadt gegangen wurde? Wenn „ja“: Wie wird dies trotz der dargestellten Ergebnisse begründet?

### **Antwort zu 2.a. und b.:**

Die **Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder sowie für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich und der**

**Kindertagespflege** wurde in ihrer z.Zt. gültigen Form (1. Änderungssatzung) vom Rat der Stadt nach ausführlicher Vorberatung im Jugendhilfeausschuss am 12.03.2008 verabschiedet.

Die Satzung geht insbesondere für den Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder zurück auf die vorhergehende landesgesetzliche Regelung zur Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen des GTK (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in NRW). Die hier vorgegebene soziale Staffelung der Beiträge wurde am 21.06.2006 in eine erste „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Sankt Augustin“ im Wesentlichen in die Satzung übernommen und in der jetzt gültigen Satzung fortgeschrieben.

Die 1. Änderungssatzung zum 01.08.2008 wurde erforderlich, da zu diesem Zeitpunkt das neue Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiZ) in Kraft trat, das u.a. auch neue Wahlmöglichkeiten hinsichtlich des wöchentlichen Betreuungsumfangs vorsieht (25 Stunden, 35 Stunden und 45 Stunden). Dieser Differenzierung wird die bestehende Beitragstabelle über die Höhe der Elternbeiträge (Anlage zur Satzung) jetzt gerecht.

In der neuen Beitragstabelle bleibt es bei der grundsätzlichen Differenzierung „Kinder unter 3 Jahren“, „Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt“, „Schulkinderbetreuung“ (bisher OGS und Hort) und „Kindertagespflege“. Diesen Betreuungsformen werden jeweils die neuen „Buchungszeiten“ (25, 35 und 45 Stunden bei Kindern in Kindertageseinrichtungen bis zum Schuleintritt) zugeordnet. Dabei werden bei den Kindern von 3 Jahren bis zum Schuleintritt der bisherige Beitrag für die Tagesstätten zukünftig für die 45-Stunden-Betreuung und der bisherige Beitrag für die „Blocköffnungsbetreuung“ für die 35-Stunden-Betreuung zugrunde gelegt.

Für die 25-Stunden-Betreuung in Kindertagesstätten wird eine neue Beitragsgruppe eingeführt, die in den einzelnen Beiträgen um 5% unter dem Elternbeitrag für eine 35-Stunden Betreuung liegen. Diese Sätze wurden jeweils auf volle Eurobeträge gerundet. Bei der Absenkung um lediglich 5 % wurde der im Verhältnis zur zeitlichen Inanspruchnahme erheblich höhere Anteil für die pädagogischen und sächlichen Grundlasten berücksichtigt. Für die betroffenen Eltern werden die Beiträge dadurch im Verhältnis zur alten Regelung abgesenkt.

Bei der Festlegung der Beitragssätze für Kinder unter 3 Jahren, die bisher einen einheitlichen Beitrag für die Betreuung entrichten mussten, wird die bisherige Beitragshöhe der neuen 45-Stunden-Betreuung zugeordnet und für die 35- bzw. 25-Stunden-Betreuung die Elternbeitragssätze jeweils um 5% bzw. 10% herabgesetzt. Auch hier kommt es für die Eltern der Kinder mit kürzeren Buchungszeiten zu einer Beitragsentlastung.

Entsprechend der Beschlusslage im Jugendhilfeausschuss kam die Verwaltung im Zusammenhang mit der Satzungsänderung dem Wunsch nach, zur „alten“ Geschwisterregelung nach dem GTK zurückzukehren. Auch hier standen sozial- und familienpolitische Überlegungen im Vordergrund.

Darüber hinaus wurde die Einkommensstufe 1 (Freistellung vom Elternbeitrag) erweitert und bis zu einem Jahreseinkommen von 15.360,00 € festgelegt. Dieser Betrag entspricht dem „Freibetrag“ eines Elterneinkommens nach dem „Splittingtarif“ im Ein-

kommenssteuerrecht und dem durchschnittlichen Bedarf einer Familie mit einem Kind einer sog. „Hartz-IV-Bedarfsgemeinschaft“ (einschließlich der Wohnungskosten).

Die vorgenommenen Änderungen der Elternbeitragssatzung führten zu keinen Beitragserhöhungen, sondern brachten z.T. geringfügige Entlastungen für Eltern mit sich. Sie sind damit in der Tendenz auch kinder- und familienfreundlich. Für weitere durchaus wünschenswerte sozial- und familienpolitische Beitragssenkungen besteht leider z.Zt. auf Grund der Haushaltssituation in Sankt Augustin kein Handlungsspielraum (Haushaltssicherungskonzept).

Die vorgelegte Vergleichsberechnung des Stadtelternrates kann aus Sicht der Verwaltung so nicht durchgeführt werden. Das Bilden von Durchschnittswerten über die unterschiedlichen Betreuungsformen und Buchungszeiten sowie das Zusammenführen von 6 Einkommensstufen zu 3 Vergleichsstufen ist so nicht nachvollziehbar und wird einer differenzierten Betrachtungsweise nicht gerecht. Beispielsweise wird die Stufe 1 im Sankt Augustiner Modell (Freistellung bis 15.360,00 € Jahreseinkommen) gar nicht dargestellt und somit in ihrer familienpolitischen Wirkung außer acht gelassen.

Die Verwaltung stellt daher fest, dass die Stadt Sankt Augustin mit der bestehenden Satzung im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten ihre Spielräume als familien- und kinderfreundliche Stadt ausgeschöpft hat.

**Zusatzfrage:**

Ist der Eindruck richtig, dass die Stadt Sankt Augustin kein Geld hat und daher hier zu Sparmaßnahmen greift?

**Antwort:**

Der Eindruck ist nicht richtig.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Schumacher